

Vereinssatzung

„ THEATER BRUCKMÜHL e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Theater Bruckmühl e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83052 Bruckmühl, Landkreis Rosenheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das „Theater Bruckmühl e.V.“ verfolgt den Zweck der Hebung der kulturellen Belange und des Heimatgedankens in gemeinnütziger Weise. Hierbei werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken
 - b) Gemeinsamer Besuch anderer Theaterveranstaltungen (zu Lehrzwecken)
 - c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Förderung der Ausbildung u.a. von Vereinsführung, Kassenwesen, Jugend- und Nachwuchsarbeit, Spielern, Spielleitung, Bühnenbau, Bühnentechnik und -akustik, Maskenbild- und Schminktechnik.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
4. Der Verein ist ein Verein bürgerlichen Rechts und wurde durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim rechtsfähig (siehe auch §15).

§ 3 Ziele und Aufgaben in der Jugendarbeit

1. Als weiteres Ziel fördert der Verein insbesondere die Jugendarbeit.
2. Er will damit jungen Menschen Kultur, Kunst, Kreativität, Ausdrucksfähigkeit, Freude am Spiel in Gemeinschaft vermitteln.
Aus diesem Grund existiert innerhalb dieses Vereins eine eigene Kinder- und Jugendtheatergruppe.
3. Die Jugendgruppe kann ihre Jugendarbeit in Selbstverwaltung gemäß einer vom Vorstand bestätigten Jugendordnung eigenverantwortlich gestalten, eine eigene Jugendleitung wählen, sowie über eine eigene Jugendkasse verfügen.
4. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jungmitglieder (alle Personen unter 18 Jahren)
1. In den Verein kann jede Person – im Sinne des bürgerlichen Rechts –, die die Ziele des Vereins bejaht, aufgenommen werden.
 - a) Personen über 18 Jahre werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
 - b) Personen unter 18 Jahre sind Jungmitglieder.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jungmitglieder automatisch als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
 2. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jungmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Antrag eines Jugendlichen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
 4. Der Vereinsausschuss bestätigt die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung.
 5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden. Die Regularien hierfür regelt der Vereinsausschuss.
 6. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied Einverständnis über die Speicherung der persönlichen Daten zum Zweck der Verwaltung auf den EDV-Anlagen der Vereinsausschussmitglieder.
Erhebung, Speichern, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder darf nur in dem Umfang erfolgen, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
Eine Weitergabe an Dritte zu vereinsfremden Zwecken ist nicht zulässig.
Nach Austritt eines Mitgliedes sind seine Daten unverzüglich zu löschen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder grober Missachtung von Anordnungen des Vorstandes.
Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
 - b) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Alle Beschlüsse werden dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit kurzer Begründung über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. über den Ausschluss aus dem Verein zugestellt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es nicht des Nachweises, dass der Brief beim Mitglied eingegangen ist. Der Ausschluss tritt ab Mitteilung in Kraft.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt alle vom „Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.“ und „Bund Deutscher Amateurtheater e.V.“ abgeschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erhalten sie einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und der pünktlichen Abführung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist bis zum 1. März eines Jahres zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird vom Kassier / Vereinsvorstand per Lastschriftverfahren vom Mitglied eingezogen, soweit eine Vollmacht dafür vorliegt. Über die Höhe des Beitrages beschließt eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Wenn es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, kann der Vorstand von Fall zu Fall, auf Zeit oder auf Dauer
 - a) für Jugendliche bis 18 Jahren ohne eigenem Einkommen,
 - b) aus sozialen Gründen und
 - c) für Mitglieder als Entschädigung für besondere Leistungenganze oder teil- bzw. zeitweise Beitragsfreiheit für festzulegende Beitragsräume beschließen.
3. Die ganze oder teil- bzw. zeitweise Beitragsfreiheit ist von dem Mitglied schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
4. Dem Mitglied ist die Entscheidung über den gestellten Antrag durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten, dem Kassier und dem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses eingeholt ist.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss leitet die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Bühnenkoordinator
- f) Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Bewirtung

Zusätzlich kann der Vereinsausschuss bei Bedarf weitere Personen zu seinen Mitgliedern bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes bestimmt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds.

2. Die Vereinsausschussmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit muss nochmals abgestimmt werden.
3. Der Vorstand führt den Vorsitz im Vereinsausschuss und zeichnet für diesen.
4. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit aller Ausschussmitglieder gefällt.
5. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses hat der Vorstand acht Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen.
6. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Protokolle zu führen.
7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Vereinsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereinsausschusses können für die Ausschuss-Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung bis zu den gesetzlichen Grenzen erhalten.
9. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und bis zu der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte, bekannte Mitgliederanschrift.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss nochmals abgestimmt werden. Besteht auch dann Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen (siehe §13).
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren (Kassenprüfer) sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vereinsausschuss angehören und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich sind. Den Revisoren obliegt alljährlich die Nachprüfung der Rechnungslegung. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt durch sie im Anschluss an ihren Revisionsbericht die Antragstellung auf Entlastung der Vorstandschaft.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Vereinsausschuss (siehe §10 Absatz 2).
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Wichtige Beschlüsse und die Wahlen zum Vereinsausschuss sind schriftlich vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich die Beschlussfassung der Wahl per Akklamation mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder billigt.
10. Jungmitglieder können unbeschränkt an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, das aktive Wahlrecht steht Ihnen jedoch nicht zu.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Satzungsänderung erfolgen soll.

Der Vorschlag zur Satzungsänderung ist vom Vereinsausschuss schriftlich zu erarbeiten und kann beim Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bruckmühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Rechtswirksamkeit

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, sofern sich ergibt, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
2. Die Mitglieder werden in diesen Fällen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue rechtswirksame Bestimmung beschließen, die den Sinn und Zweck der Satzung und Aufgabenstellung des Vereins entspricht.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Aibling.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des „Theater Bruckmühl e. V.“ am 12. März 2015 in Bruckmühl beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des Laientheaters Bruckmühl e.V. vom 19.01.1991 inklusive der Ergänzungen / Satzungsänderungen vom 22.01.1994, 14.01.1999, 17.03.2001, 27.4.2007 und vom 13.03.2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bruckmühl, den 20. März 2015

gez. Georg Schulz
1. Vorsitzender

gez. Claudia Derntl
2. Vorsitzende